



Bern, den 1. Mai 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Mai 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **22. August 2024**.

Nach geltendem Recht muss eine vorläufige aufgenommene Person drei Jahre warten, bis sie ein Gesuch um Familiennachzug einreichen kann (Art. 85 Abs. 7 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, SR 142.20). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 festgehalten, dass eine gesetzliche Wartefrist von drei Jahren beim Familiennachzug von ausländischen Personen nicht vereinbar ist mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Obwohl den Staaten ein weiter Ermessensspielraum bei der Festlegung der Wartefrist zukomme, sei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den privaten Interessen und dem wirtschaftlichen Wohlergehen des betroffenen Staates herzustellen. Ab einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren müsse daher immer eine Einzelfallprüfung erfolgen (Verhältnismässigkeitsprüfung). Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Grundsatzurteil vom 24. November 2022 bestätigt.

Neu soll daher die gesetzliche Wartefrist beim Familiennachzug von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Damit wird den Urteilen des EGMR sowie des BVGers Rechnung getragen.

Wir laden Sie dazu ein, zu der vorgeschlagenen Änderung des AIG Stellung zu nehmen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
[Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen.laufend.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Martina Macri (058 465 91 85) oder Frau Jasmin Schnydrig (058 465 39 91) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat